

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

4. Klausur

14.02.2017

NAME: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Punkte: (50)/\_\_

## 1. Aufgabe

Mit einer einzigen Ausnahme (Minderheitenregierung unter Bruno Kreisky von 1970 bis 1971) setzten sich sämtliche Bundesregierungen der 2. Republik aus Vertretern nur solcher Parteien zusammen, die im Nationalrat – allein oder gemeinsam mit zumindest einer anderen Partei – über mehr als die Hälfte der Abgeordneten verfügten.

**Erklären Sie, aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen sich dieses politische Phänomen ergibt!**..... (4)\_\_\_

*Die Bundesregierung kann gem Art 74 Abs 1 B-VG durch ein sog Misstrauensvotum vom Nationalrat abgesetzt werden. Dafür ist gem Art 74 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Mehrheit des Nationalrats nötig. Daher hat eine Regierung nur dann dauerhaft Bestand, wenn sie die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten erhält (politische Identität zwischen Nationalrat und Bundesregierung).*

## 2. Aufgabe

**Erklären Sie folgende Begriffe!**..... (3)\_\_\_

a. Grundsatz der materiellen Wahrheit

*Die Behörde hat den objektiv richtigen Sachverhalt zu ermitteln. Sie darf sich daher insbesondere nicht auf Parteienbehauptungen verlassen, sondern hat alles selbst zu überprüfen.*

b. Fehlerkalkül

*Rechtswidrige Normen sind solange gültig und anzuwenden, bis sie (im Rechtsschutzweg) aufgehoben werden.*

c. gleiches Wahlrecht

*Die Stimme jedes Wahlberechtigten hat bei der Wahl den gleichen (Zähl-)Wert.*

**Nennen Sie zu folgenden Aussagen den passenden Fachbegriff!**..... (3)\_\_\_

d. Steht eine nationale Norm in Widerspruch zum Unionsrecht, ist in einem konkreten Fall nur die unionsrechtliche Bestimmung zu vollziehen.

*Anwendungsvorrang (des Unionsrechts)*

e. Die Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens ist in jeder Kompetenzmaterie mitenthalten.

*Annexmaterie*

f. Nur die vom Staat erzeugten Normen sind Rechtsnormen.

*Rechtspositivismus*

### 3. Aufgabe

Mit einem weiteren Zusatzprotokoll zur EMRK wollen sich mehrere europäische Staaten – darunter auch Österreich – zu einer Erweiterung des Grundrechtsschutzes verpflichten. Die Umsetzung dieses Staatsvertrages würde in Österreich zu einigen gesetzlichen Änderungen führen.

**a. Welche Schritte sind nach dem B-VG notwendig, damit der Bundespräsident einen solchen Staatsvertrag abschließen darf? ..... (3)\_\_\_**

*Der Bundespräsident bedarf hierzu gem Art 67 Abs 1 B-VG eines Vorschlags der Bundesregierung. Darüber hinaus muss der Abschluss des Staatsvertrags, da dieser jedenfalls gesetzesändernd ist, gem Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG vom Nationalrat genehmigt werden.*

**b. Wie müsste der Gesetzgeber vorgehen, damit dieser Staatsvertrag in Österreich in Verfassungsrang stünde? ..... (2)\_\_\_**

*Zwar sieht Art 50 Abs 1 B-VG keine Transformation von Staatsverträgen in Verfassungsrecht vor, allerdings kann der Nationalrat ohnehin auch ein eigenes Verfassungsgesetz beschließen, durch das der Staatsvertrag dann (generell oder speziell) in Verfassungsrecht transformiert wird.*

### 4. Aufgabe

**a.** Der ambitionierte 18-jährige Österreicher Paul P. möchte für seine Partei bei der nächsten Landtagswahl in Oberösterreich antreten. Überraschender Weise muss er jedoch feststellen, dass es seit der letzten Landtagswahl eine Wahlrechtsreform in Oberösterreich gegeben hat. Um für die Landtagswahl auf die Wahlliste einer Partei kommen und sich somit wählen lassen zu können, ist nunmehr nach der oberösterreichischen Landesverfassung die Vollendung des 21. Lebensjahres nötig.

**Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit dieser Regelung! ..... (4)\_\_\_**

*Nach Art 95 Abs 2 B-VG dürfen die Landesverfassungen die Bedingungen des Wahlrechts nicht enger ziehen, als das B-VG für Wahlen zum Nationalrat. Das passive Wahlrecht zum Nationalrat ist in Art 26 Abs 4 B-VG mit 18 Jahren angesetzt. Das landesverfassungsgesetzlich vorgesehene Wahlalter von 21 Jahren stellt im Vergleich dazu eine engere Bedingung dar und ist somit (bundes)verfassungswidrig.*

**b.** Der Nationalratsabgeordnete N verschickt im Rahmen des Wahlkampfes für die nächste Nationalratswahl an tausende Empfänger unaufgefordert SMS, mit denen für die Wahl geworben wird. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem Telekommunikationsgesetz dar.

**Wie wäre die Durchführung eines Strafverfahrens gegen N durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde möglich? Begründen Sie ausführlich! ..... (4)\_\_\_**

*Es handelt sich hierbei um einen Fall der außerberuflichen Immunität nach Art 57 Abs 3 B-VG. Die Verfolgung einer strafbaren Handlung ist demnach ohne weiteres nur möglich, wenn die Tat offensichtlich in keinem Zusammenhang zur politischen Tätigkeit des Abgeordneten steht. Da in diesem Fall jedenfalls ein solcher Zusammenhang besteht, ist eine Verfolgung nur nach Zustimmung des Nationalrats möglich. Um ein Verwaltungsstrafverfahren gegen N durchzuführen, müsste die Behörde daher einen sogenannten Auslieferungsantrag stellen und die Zustimmung des Nationalrats abwarten.*

## 5. Aufgabe

Als Reaktion auf die jüngsten terroristischen Aktivitäten in Europa werden im Nationalrat einige Gesetzesänderungen behandelt.

a. Unter anderem soll in der Strafprozessordnung (StPO) eine Bestimmung eingeführt werden, nach der bei Beschuldigtenvernehmungen in Zusammenhang mit terroristischen Delikten die Androhung und der Einsatz von schmerzverursachenden Elektroschocks zur Erlangung von Informationen, die zur Rettung von Menschenleben beitragen können, zugelassen wird. Dies wird in einer Stellungnahme der Bundesregierung damit gerechtfertigt, dass die Rettung von Menschenleben im öffentlichen Interesse liege und die konkrete Bestimmung verhältnismäßig sei.

**Welches Grundrecht wäre durch die genannte Bestimmung verletzt? Begründen Sie Ihre Antwort und gehen Sie dabei auch auf die Aussage der Bundesregierung ein!..... (3)\_\_\_**

*Dies würde dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art 3 EMRK) widersprechen. Dabei handelt sich um ein absolut gewährleistetes Grundrecht (ohne Gesetzesvorbehalt), bei dem jeder Eingriff eine Verletzung darstellt. Dies gilt ausnahmslos, weshalb eine allfällige Rechtfertigung durch öffentliche Interessen und Verhältnismäßigkeit hier irrelevant ist.*

b. Darüber hinaus soll die Durchführung der in § 109 StPO definierten Sicherstellung (vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände) und Beschlagnahme (gerichtliche Entscheidung über die Fortsetzung der Sicherstellung) vereinfacht werden. § 110 StPO soll daher wie folgt lauten:

„Die Sicherstellung und Beschlagnahme ist zulässig, sofern dies nötig ist.“

**In welches Grundrecht greift diese Bestimmung ein?**

**Mit welcher anderen Verfassungsbestimmung könnte diese Regelung noch in Widerspruch stehen? Begründen Sie!..... (4)\_\_\_**

*Die Bestimmung greift in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit gem Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZP EMRK ein. Die Bestimmung erscheint darüber hinaus auch nicht mit Art 18 Abs 1 B-VG (Legalitätsprinzip) vereinbar. Nach dieser Bestimmung müssen Gesetze hinreichend genau bestimmt sein, um Grundlage für nachvollziehbares Vollzugshandeln sein zu können. Da die Zulässigkeit der genannten Handlungen bloß davon abhängt, ob diese für „nötig“ befunden werden und das Gesetz keine genaueren Hinweise liefert, was darunter zu verstehen ist, bleibt den Vollzugsorganen ein im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-VG zu großer Handlungsfreiraum.*

c. Die im Nationalrat beschlossenen Gesetze, bei denen es sich ausschließlich um einfache Gesetze handelt, werden an den Bundesrat weitergeleitet.

**Erklären Sie, welche Reaktion für den Bundesrat in Betracht kommt, wenn die Mehrheit der Bundesratsabgeordneten mit dem Gesetz nicht zufrieden ist! Welche drei Reaktionsmöglichkeiten gäbe es daraufhin im weiteren Gesetzgebungsverfahren wiederum für den Nationalrat? ..... (5)\_\_\_**

*In diesem Fall kann der Bundesrat gem Art 42 Abs 2 und 3 B-VG binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Der Nationalrat hat in weiterer Folge drei alternative Möglichkeiten. Er kann erstens den Einspruch akzeptieren und damit (ohne Zustandekommen des Gesetzes) das Gesetzgebungsverfahren beenden. Er kann zweitens nach Art 42 Abs 4 B-VG bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten einen sogenannten Beharrungsbeschluss fassen und damit den Gesetzesbeschluss bestätigen, woraufhin dieser beurkundet und kundgemacht werden darf. Und er kann drittens das Gesetz abändern (etwa um den Bedenken des BR Rechnung zu tragen), woraufhin dieses erneut dem BR vorzulegen ist (und erneut ein Einspruch möglich ist).*

d. Die beschlossenen Gesetze enthalten keine Bestimmungen über deren Inkrafttreten. Sie werden am 14. 2. 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

**An welchem Tag treten diese Gesetze in Kraft? .....** (2)\_\_\_

*Sofern – wie hier – nicht anderes bestimmt ist, treten Gesetze nach Art 49 Abs 1 B-VG mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. In diesem Fall treten die Gesetze somit am 15. 2. 2017 in Kraft.*

## 6. Aufgabe

**Beantworten Sie die untenstehenden Fragen zum folgenden Auszug aus dem Kraftfahrzeuggesetz 1967!**

**Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967)  
[fiktive Fassung]**

**§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers**

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

2. ...

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte ... hat der Zulassungsbesitzer ... zu erteilen. ...

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

a. Im Nationalrat wird eine Gesetzesvorlage behandelt, mit der unter anderem § 103 KFG zur Gänze geändert werden soll.

**Wieviele von den in dieser Sitzung anwesenden 180 Abgeordneten müssten dem Gesetz mindestens zustimmen, damit dieses rechtmäßig beschlossen wäre? .....** (3)\_\_\_

*Beim KFG handelt es sich zwar grundsätzlich um ein einfaches Bundesgesetz, da der Abs 3 des § 103 KFG aber (aufgrund seiner Bezeichnung) eine Verfassungsbestimmung ist, ist für die Änderung des gesamten § 103 jedenfalls eine Verfassungsänderung iSv Art 44 Abs 1 B-VG nötig. Die dazu erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit ist bei Anwesenheit von 180 Nationalratsabgeordneten gegeben, wenn mindestens 120 Abgeordnete dem Gesetz zustimmen.*

b. Über A wird von der oberösterreichischen Landespolizeidirektion nach einem ordentlichen Verfahren per Bescheid eine (nach dem KFG für die Auskunftsverweigerung vorgesehene) Geldstrafe verhängt. Die von A dagegen erhobene Beschwerde wird vom oberösterreichischen Landesverwaltungsgericht abgewiesen. A ist allerdings der Meinung, dass der Ausschluss der Möglichkeit der Auskunftsverweigerung in § 103 Abs 3 KFG gegen den Gleichheitssatz verstoße.

**Welches Rechtsmittel müsste von A binnen welcher Frist erhoben werden, um die genannte Behauptung überprüfen zu lassen?**

**Welche Wirkung hat der Gleichheitssatz gegenüber der Gesetzgebung? Beurteilen Sie, ob A mit seiner Behauptung im konkreten Fall Erfolg haben kann! .....** (6)\_\_\_

A müsste binnen 6 Wochen eine Erkenntnisbeschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG an den VfGH erheben.

Der Gleichheitssatz stellt für die Gesetzgebung ein Diskriminierungsverbot (gleiches ist gleich zu behandeln), ein Differenzierungsgebot (ungleiches ist ungleich zu behandeln) und ein allgemeines Sachlichkeitsgebot dar. Die in § 103 Abs 3 KFG normierte Regelung kann den Gleichheitssatz (unabhängig von deren Inhalt) aber keinesfalls verletzen (und damit verfassungswidrig sein), da sie selbst – wie auch der Gleichheitssatz (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) – im Verfassungsrang steht.

**c. Unter welchen Voraussetzungen müsste der Bundesgesetzgeber die Vollziehung bestimmter Aufgaben des KFG durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich anordnen? Welche wäre in diesem Fall die Aufsichtsbehörde? ..... (4)\_\_\_**

*Eine Verweisung von Vollziehungsaufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist nach Art 118 Abs 2 B-VG immer dann geboten, wenn die konkrete Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegt und geeignet ist, durch die Gemeinde besorgt zu werden.*

*Da Kraftfahrwesen nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG in Vollziehung Bundessache ist, wäre gem Art 119a Abs 3 B-VG der Bund für die Aufsicht in diesen Angelegenheiten zuständig. Die Aufsichtsbehörde des Bundes ist (gem § 3 Abs 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz) der Landeshauptmann.*